

Öffentlicher Schulträger	

Ort	
Datum	

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 für Schließzeiträume ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b)

1. Antragsteller

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder in Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume*

_____ ; _____ ; _____ ; _____

* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: _____

b) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

		1	2	3	4
Betreuungsart		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2020* lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 SächsFöSchülBetrVO	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO am 1. April 2021*	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in Euro/Tag (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	Elternbeitrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Hort 5 h				
2	Hort 6 h				
3	gesamt				

* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen des 10. September 2021 und die Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kinder in Notbetreuung in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass im Schließungszeitraum grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben wurde. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO (sind unter d) erfasst).

d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Einrichtungsträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbetrag für den September 2021 einzutragen!**

Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.

e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers